

**Die gesellschaftliche und politische Dimension der
Urheberrechtsdebatte**

von

Prof. Dr. Günter Krings

Beitrag zum

**9. BERLINER MEDIEN DISKURS:
GEISTIGES EIGENTUM – EIN SCHÜTZENSWERTES GUT! ABER WIE?**

6. November 2012

AKADEMIE DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG

BERLIN

Einleitung

Ich bin der Konrad-Adenauer-Stiftung dankbar, dass Sie dieses wichtige Thema aufgreift und auch im Titel schon klar macht, dass es nicht um das „ob“, sondern um das „wie“ des Schutzes des Geistigen Eigentums geht.

Nach dem Vortrag von Herrn Schwartmann zum verfassungsrechtlichen Rahmen möchte ich als Politiker die gesellschaftliche Einordnung des Geistigen Eigentum vornehmen und dessen Legitimation begründen. Im Anschluss möchte ich eine kurze Bilanz zu den gesetzgeberischen Aktivitäten im Urheberrecht ziehen und auf das Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht eingehen.

Geistiges Eigentum als Grundlage der Marktwirtschaft

Das Rechtsinstitut des Geistigen Eigentums ermöglicht die Zuordnung geistiger Leistungen. Nur so kann die Nachfrage und damit der ökonomische Wert kreativen Schaffens abgebildet werden. Dies gewährleistet die Ermittlung eines Preises und schafft einen Markt für Immaterialgüter. Erst die Zuordnung von Verwertungsrechten ermöglicht eine Kalkulation möglich, die langfristige Investitionen und eine professionelle Arbeitsteilung zulässt. Unsere heutige ausdifferenzierte Volkswirtschaft kann ohne solche Zuordnungsrechte nicht funktionieren. Das Geistige Eigentum ist somit Grundlage der Marktwirtschaft. Und wer das Geistige Eigentum ablehnt, lehnt letztendlich die Marktwirtschaft ab.

Marktwirtschaft macht Kreative unabhängig

Das Geistige Eigentum ist auch die Grundlage des kreativen Schaffens. Denn die Verwertungsrechte ermöglichen den Kreativen ein leistungsbezogenes Einkommen, dass sie von reinen Auftragsarbeiten unabhängig macht. An die Stelle des Mäzenatentums der frühen Neuzeit ist der moderne Markt getreten. Erst die französische Revolution hat die Kreativen aus ihrer Abhängigkeit gegenüber dem Staat befreit und ihnen eigene Verwertungsrechte zugestanden. Ohne das Geistige Eigentum müssten Kreative noch heute ausschließlich vom Staat alimentiert werden und unterlägen der Willkür staatlicher Zahlungen. Dies würde auch eine Politisierung der Presse mit sich bringen nach dem Motto: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“. Selbstverständlich gibt es heute auch Kultursponsoring und staatliche Förderungen. Grundsätzlich muss jedoch der Grundsatz „Markt vor Staat“ gelten.

Soziale Marktwirtschaft

Das Geistige Eigentum ist gem. Art. 14 Abs. 2 GG allgemeinwohlgebunden ausgestaltet. So wird das Urheberrecht durch so genannte „Schranken“ zugunsten der Allgemeinheit beschränkt. Dies ist Ausdruck der sozialen Marktwirtschaft, die einen Interessenausgleich zwischen Individuum und Gesellschaft herbeiführen will. Aber auch in der sozialen Marktwirtschaft muss ein Leistungsanreiz bestehen bleiben, denn ohne Kreative, die von ihrer Arbeit leben können, wird es keine kreative Vielfalt geben. Jede Überregulierung oder weitere Einschränkung des Geistigen Eigentums geht letztendlich zu Lasten der Kreativen und der kulturellen Vielfalt.

Konkrete Gesetzgebungsvorhaben

Bei dieser Veranstaltung sehe ich es als stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch als meine Aufgabe an, einen Überblick über die aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zum Geistigen Eigentum zu berichten. Dies ist ein eher nüchterner Blick, weil mit der Bundesjustizministerin nur wenig zu machen war.

Verlängerung § 52a UrhG

Vor zehn Jahren habe ich als eines meiner Gesetze eine Schranke für die Wissenschaft im Urheberrecht eingeführt. Dies war also keine Regelung zum Schutz Geistigen Eigentums, sondern zu dessen Beschränkung. Es geht darum, dass Schulen und Universität auch weiterhin zu erleichterten Bedingungen urheberrechtlich geschützte Materialien in Unterricht und Forschung nutzen dürfen. Dies muss jedoch vergütet werden und die Höhe und die Art der Berechnung dieser Vergütung ist seit nunmehr 10 Jahren umstritten. Die Urteile werden für das kommende Jahr erwartet. Deswegen werden wir diese Regelung nun ein letztes Mal um zwei Jahre verlängern und dann in eine dauerhafte Regelung überführen.

Harmonisierung der Schutzfristen

Letzte Woche wurde im Kabinett auch der Gesetzentwurf zur Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte beschlossen. Es geht hier nicht um die Urheberrechte von Songwritern und Komponisten, sondern um die so genannten Leistungsschutzrechte von Sängern, Schauspielern und Produzenten. Dies sollen

auch im Altern noch Geld für die Nutzung ihrer Kunst bekommen. Damit wird eine EU-Richtlinie (2011/77/EU) umgesetzt, die eine europaweite Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen anstrebt. Dabei hat man sich innerhalb der EU auf 70 Jahre verständigt.

Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Auch für die Presseverleger soll es ein Leistungsschutzrecht geben. Dies wurde bereits vom Kabinett beschlossen und am 12. Oktober 2012 im Bundesrat behandelt. Nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung wird dieser wohl noch im November erstmalig im Bundestag gelesen. Für Januar oder Februar 2013 ist bereits eine Anhörung geplant. Es geht darum, dass den Presseverlegern für ihre verlegerische Leistung ein eigenes Recht eingeräumt wird. Dieses Verwertungsrecht können sie gegenüber Suchmaschinen und Newsaggregatoren geltend machen und eine Vergütung für die Nutzung ihrer Produkte verlangen. Vor allem Newsaggregatoren profitieren schon heute von der verlegerischen Leistung und verdienen nicht nur Geld mit fremden Leistungen, sondern leiten auch den Traffic, der für die Werbefinanzierung wichtig ist, weg von deren Seiten auf ihre eigenen. Außerdem können die Verleger sich mit diesem Recht gegen ein Unterlaufen ihrer bestehenden oder noch einzurichtenden Paywalls besser schützen.

Unseriöse Geschäftspraktiken

Das Bundesministerium der Justiz hat auch einen Referentenentwurf zur Bekämpfung unseriöser Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel unberechtigter Massenabmahnungen erarbeitet. Dieses Ziel teile ich uneingeschränkt. Aber wir brauchen hier eine Lösung mit Augenmaß, die die Spreu vom Weizen trennt. Denn berechnete Abmahnungen müssen, auch zum Schutz des Individuums, weiterhin möglich sein. Denn schon Rodolf von Ihering hat zu Recht festgestellt, dass im Kampf des Einzelnen um sein subjektives Recht sich auch die objektive Geltungskraft der Rechtsordnung zeigt. Das Bundesministerium der Justiz hat jedoch eine pauschale Streitwertbegrenzung vorgeschlagen, die berechnete Abmahnungen wirtschaftlich unmöglich macht, unberechnete Massenabmahnungen aber nicht beschränken kann. Wir haben stattdessen vorgeschlagen, Informations- und Darlegungspflichten einzuführen, die Rechtsanwaltsaufsicht zu stärken und eine

Anpassung der bestehenden Deckelung des Schadensersatzes in § 97a II UrhG vorzunehmen.

Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 25. Juni 2012 ein Positionspapier zum Urheberrecht verabschiedet. Dies ist in einer guten Zusammenarbeit von Rechts-, Kultur- und Medienpolitikern in der Union entstanden. Wünschen würde ich mir übrigens, dass auch die Wirtschaftspolitiker dieses Thema noch stärker entdecken.

Stärkere Providerverantwortung

Damit Nutzer gar nicht erst abgemahnt werden, hat sich die Union auch für eine stärkere Providerverantwortung ausgesprochen. Denn ohne illegale Angebote kann es auch keine illegalen Downloads geben. Das Vorgehen gegen illegale Download- oder Streaming-Plattformen dient also auch dem Schutz des Verbrauchers im Internet. Daher setzen wir uns für eine Pflicht der Hostprovider zur konsequenten Löschung urheberrechtsverletzender Inhalte nach Inkennzeichnung ein, so wie es auch der BGH in seiner jüngsten Rechtsprechung ausgelegt hat. Filehoster, die im Gegensatz zu herkömmlichen Host Providern mit den gehosteten Inhalten Geld verdienen, haben konsequenterweise auch mehr Verantwortung im Geschäftsverkehr, sie trifft hier eine Verkehrssicherungspflicht.

Überarbeitung des Schrankenkatalogs

Das Urheberrecht muss für den Verbraucher aber auch verständlich sein, weswegen wir uns für eine Überarbeitung des Schrankenkatalogs einsetzen, auch wenn das Urheberrecht gerade wegen der Regeln zugunsten des Verbraucher so kompliziert ist. Insbesondere die Wissenschaftsschranken könnten überarbeitet und zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke zusammengeführt werden. Auch die Regelungen für Mash-ups und Remixes könnten klarer formuliert und die Privatkopie an die Digitalisierung angepasst werden. Aber eines muss klar sein: Kopierschutz und digitales Rechtemanagement (DRM) sind für die Auswertung kreativer Werke unverzichtbar. Denn der Kopierschutz ist inzwischen die Grundlage für viele neue Geschäftsmodelle wie z.B. Streaming-Plattformen. Andererseits muss der Verbraucher aber auch klar erkennen können, welche Werke mit einem Schutz versehen sind und welche nicht.

Urheberrechtsdiskussion

Die Urheberrechtsdiskussion wird zuweilen sehr hitzig geführt und dabei bleiben Fakten und Zusammenhänge leider oft auf der Strecke. Es ist wichtig, das Konzept des Geistigen Eigentums zu erklären und die Zusammenhänge zu erläutern. Denn das Geistige Eigentum muss, ebenso wie unsere Wirtschaftsordnung, von der ganzen Gesellschaft akzeptiert werden. Aufklärung tut not und deswegen ist eine Veranstaltung wie diese sehr wichtig und zu begrüßen.

Die Union wird in dieser Debatte stets an der Seite der Kreativen stehen. Um seiner selbst willen, aber auch zum Wohl der Gesellschaft. Denn die Kulturwissenschaft hat uns gezeigt, dass mehr Geld nicht zwingend zu mehr Kreativität führt – weniger Geld in den meisten Fällen aber zu weniger Kreativität. Deswegen ist es wichtig, dass das Urheberrecht weiterhin vom Urheber her gedacht wird, so wie auch das Arbeitsrecht vom Arbeitnehmer her gedacht wird. Denn Ohne Urheber droht der Verlust unserer einzigartigen Kulturlandschaft.